

# AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung

Oliver Grob

**FINANZRATGEBER** Lehrer Christian Muster geht per 31. Juli 2022 mit 63 in Pension. Seine Ehefrau Brigitte – ebenfalls Lehrerin – wird noch ein Jahr länger erwerbstätig bleiben. Zum Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe wird sie 62-jährig sein. Das Ehepaar möchte wissen, wie hoch es die AHV-Beiträge budgetieren muss.



**Oliver Grob, eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann HKG, ist Partner bei der Glauser+Partner Vorsorge AG in Bern. GLAUSER+PARTNER ist offizieller Finanzratgeber von Bildung Bern und berät deren Mitglieder in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen. Mehr:**

[www.glauserpartner.ch](http://www.glauserpartner.ch)

Grundsätzlich gilt die Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters (64/65) auch für Personen, die keiner Erwerbstätigkeit (mehr) nachgehen. Die Höhe der geschuldeten Beiträge hängt von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ab und liegt zwischen 503 und 25 150 Franken pro Jahr.

## Wer gilt als «Nichterwerbstätige/r» im Sinne der AHV?

Alle, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind. Als nicht dauernd voll erwerbstätig gilt, wer weniger als 9 Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

## Ausnahme: erwerbstätiger Ehepartner

Wenn ein Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und Beiträge in der Höhe von mindestens 1006 Franken (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet, muss der andere Ehepartner keine eigenen Beiträge bezahlen.

## Basis der Beitragsbemessung

Einerseits wird das Vermögen herangezogen, andererseits wird das jährliche Renteneinkommen (ohne IV-Renten) mit dem Faktor 20 kapitalisiert. Beim Vermögen stützt sich die AHV auf die Steuerveranlagung. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge, ungeachtet des Güterstands, nach der Hälfte des ehelichen Vermögens und des Renteneinkommens.

Bei Personen, die nicht als voll erwerbstätig gelten, aber ein Erwerbseinkommen erzielen, kommt die Ver-

gleichsrechnung zur Anwendung: Wenn die Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge mehr als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten, gelten sie als erwerbstätig und es müssen keine Beiträge bezahlt werden.

So weit, so kompliziert. Was bedeutet dies konkret für Christian und Brigitte Muster? Im Jahr 2022 werden keine AHV-Beiträge fällig. Christian ist so oder so über die Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau mitversichert. Für das Jahr 2023 stellt sich die Frage, ob Brigittes AHV-Beiträge ausreichen. Die Berechnung hat gezeigt, dass der Beitrag aus der Erwerbstätigkeit höher ist als die Hälfte des Betrages nach der Formel der Beiträge für Nichterwerbstätige. Somit gilt Brigitte für das ganze Jahr als erwerbstätig. Zudem hat sie mehr als den doppelten Minimalbetrag abgerechnet. Damit ist Christian für 2023 ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

## Anrechnung und Akonto-beiträge

Bei kleineren Einkommen – z. B. Stellvertretungen – kann bei der Ausgleichskasse verlangt werden, dass die über dieses Einkommen bezahlten AHV-Beiträge angerechnet werden. Die AHV-Ausgleichskasse setzt auf der Basis des eingereichten Formulars Akontobeiträge fest, welche quartalsweise provisorisch erhoben werden. Mit der Steuerveranlagung werden diese später definitiv verfügt. Christian und Brigitte bekommen übrigens keine Aufforderung, sondern müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse des Kantons melden. Tun sie dies nicht, wird später ein Verzugszins (5 %) belastet.

## Fazit

Die AHV-Beiträge sind kein entscheidender Faktor bei der Frage, ob Musters vorzeitig in Pension gehen. Wichtig hingegen ist, dass die Beiträge im Budget berücksichtigt sind und die Anmeldung erfolgt.

Die AHV informiert über alle Details im Merkblatt 2.03.

Unter [www.akbern.ch/private/beitraege/nichterwerbstaetige/](http://www.akbern.ch/private/beitraege/nichterwerbstaetige/) finden sich:

- das AHV-Merkblatt 2.03 mit Beitragstabelle und Musterberechnungen
- das Formular Anmeldung für Nichterwerbstätige
- das Gesuch um Anrechnung

## Publikationen GLAUSER+PARTNER

Unter [www.glauserpartner.ch/extras#publikationen](http://www.glauserpartner.ch/extras#publikationen) finden Sie viel kompaktes Wissen zu den Themen Pensionsplanung und Vermögensverwaltung.

Übrigens: Als Mitglied von Bildung Bern erhalten Sie 10 % Rabatt auf die Beratungskosten bei GLAUSER+PARTNER. Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.